

Taschengeldbörse der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg)

Informationshinweise und Rahmenbedingungen



Wer kann mitmachen?

Die Taschengeldbörse der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) richtet sich an alle Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren (Jobsuchende). Eine Tätigkeit anbieten können alle Bürgerinnen und Bürger, insbesondere jedoch ältere Menschen (Seniorinnen und Senioren) sowie Menschen mit besonderem Hilfebedarf (Jobanbieter).

Der Wohnsitz der Beteiligten soll sich in der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) befinden.

Was soll die Taschengeldbörse leisten?

Die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen (Sieg) vermittelt Schülerinnen und Schüler für leichte, ungefährliche und unregelmäßige Arbeiten an Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg). Oftmals sind besonders ältere Menschen im Alltag mit bestimmten Tätigkeiten überfordert oder benötigen Unterstützung.

Die Taschengeldbörse soll dazu beitragen, insbesondere dem älteren Personenkreis bei der Bewältigung von Alltagsaufgaben unterstützend zur Seite zu stehen. Die Taschengeldbörse soll im Wege der Nachbarschaftshilfe die Generationen zusammenbringen und versuchen, das soziale Miteinander in der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) nachhaltig zu fördern und zu verbessern.

Neben der Förderung der Sozialkompetenzen von Jugendlichen soll ihnen auch die Gelegenheit gegeben werden, eigene Stärken und Begabungen zu erkennen und hilfreiche Erfahrungen für ihre zukünftige Berufstätigkeit zu erlangen. Verbunden mit einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung können die Schüler/innen zusätzlich ihre materiellen Anliegen verwirklichen. Die preiswerte Hilfeleistung für den Jobanbieter einerseits sowie die Aufbesserung des Taschengeldes des Jobsuchenden andererseits führen zu einer win-win-Situation, von der alle Beteiligten profitieren.

Die Arbeiten sollen für Jugendliche geeignet sein und pro Tag zwei Stunden und pro Monat 10 Stunden nicht überschreiten. Es wird ein Taschengeld in Höhe von 5,00 € pro Stunde empfohlen. Darüber hinaus kann selbstverständlich eine höhere Stundenlohnvereinbarung getroffen werden.

Der Mindestlohn gilt nicht für Jugendliche unter 18 Jahren.

Welche rechtlichen Angelegenheiten gilt es zu beachten?

Die Taschengeldbörse wird von der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen (Sieg) verwaltet und ist lediglich Koordinierungs- und Vermittlungsstelle. Die rechtliche Beziehung besteht mithin ausschließlich zwischen Jobanbieter und Jobsuchendem. Seitens der Verwaltung wird keine Garantie übernommen, dass für gesuchte/angebotene Tätigkeiten Schülerinnen und Schüler zur Verfügung stehen bzw. für interessierte Jugendliche ein entsprechender Job vermittelt werden kann.

➤ **Sozialversicherungspflicht**

Bei den Tätigkeiten handelt es sich um **gelegentlich ausgeübte** Jobs, die i. d. R. kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis begründen. Werden die Tätigkeiten jedoch **regelmäßig** ausgeübt, muss der Jobanbieter den Jugendlichen bei der Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft Bahn See anmelden. Informationen und Hinweise über Minijobs in Privathaushalten erhalten Sie unter www.minijob-zentrale.de oder unter 0355 2902-70799.

➤ **Krankenversicherung**

Die Jugendlichen sollten über die bestehende Krankversicherung ihrer Eltern versichert sein.

➤ **Unfall- und Haftpflichtversicherung**

Es wird empfohlen, eine private Haftpflicht- und Unfallversicherung abzuschließen. Etwasige Schäden, die bei der Ausübung der Tätigkeit entstehen, werden grundsätzlich hierüber abgegolten.

Ein Versicherungsschutz über die Taschengeldbörse der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) besteht sowohl für den Jobsuchenden, also auch für den Jobanbieter, nicht. Verursachen die Jugendlichen im Rahmen der Taschengeldbörse also einen Schaden, wird die (sofern vorhandene) Haftpflichtversicherung ihrer Eltern in Anspruch genommen. Ebenfalls ist eine private Unfallversicherung durch die Eltern sinnvoll.

➤ **Jugendarbeitsschutzgesetz**

Gem. § 1 Abs. 2 (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG) findet dieses Gesetz für geringfügige Hilfeleistungen, soweit sie gelegentlich und aus Gefälligkeit erbracht werden, keine Anwendung.

Taschengeldbörse der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg)

Informationshinweise und Rahmenbedingungen



Die Tätigkeiten müssen folgende Kriterien erfüllen, andernfalls erfolgt durch die Taschengeldbörse der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) keine Vermittlung:

- Ein Taschengeldjob muss gefahrlos und ohne größere körperliche Belastung durchführbar sein.
- Die Jugendlichen dürfen nur kleinere Arbeiten ausüben, die leicht und für sie geeignet sind.
- Die Jugendlichen dürfen nicht mehr als zwei Stunden täglich und nur zehn Stunden in der Woche beschäftigt werden
- Die Beschäftigung darf nicht vor oder während des Schulunterrichts erfolgen.
- Die Tätigkeiten müssen dem körperlichen und geistig-seelischen Entwicklungsstand der Jugendlichen entsprechen.
- Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nach 20:00 Uhr keine Arbeiten ausführen.

Für mögliche Schäden, die in Ausführung der Hilfstätigkeiten entstehen sowie für etwaige ordnungswidrige/ strafrechtliche Handlungen übernimmt die Taschengeldbörse der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) **keine Haftung!**

➤ **Einkommensteuer/Umsatzsteuer**

Jugendliche, die nur für wenige Stunden für ein Taschengeld tätig sind, werden dadurch nicht zu Arbeitnehmern. Jobanbieter nicht zum Arbeitgeber. Jugendliche, die nur gelegentlich (bis ca. fünf Stunden pro Monat im Durchschnitt) im Rahmen der Taschengeldbörse aktiv werden, erzielen keine Einnahmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Die Tätigkeit ist in diesem Fall für beide Seiten nicht steuerpflichtig.

Wie wird der Job konkret vermittelt?

Jugendlicher und Jobanbieter müssen sich bei der Taschengeldbörse anmelden und registrieren lassen.

Dazu stehen unter www.kirchen-sieg.de entsprechende Anmeldeformulare zum Download zur Verfügung. Diese sind elektronisch ausfüllbar und müssen im Anschluss unterschrieben an die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen (Sieg) gesendet werden. Die zielgerichtete Vermittlung von Arbeitsmöglichkeiten erfolgt unter Beachtung der angebotenen und gesuchten Tätigkeiten sowie an Hand der räumlichen Nähe.

Einverständnis- und Einwilligungserklärung

Einwilligung nach § 4a Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zur Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten

- Die Informationshinweise und Rahmenbedingungen der Taschengeldbörse der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) habe ich gelesen.
- Ich nehme zur Kenntnis und bin damit einverstanden, dass die VG Kirchen (Sieg) Daten von mir erhebt und zu den zuvor genannten Zwecken speichert, übermittelt, verarbeitet und nutzt.
 - Die personenbezogenen Daten werden im Falle der Anmeldung an der Taschengeldbörse erhoben, gespeichert, übermittelt, verarbeitet und genutzt, soweit und solange die VG Kirchen (Sieg) die Daten im Rahmen der Zweckerfüllung der Tätigkeitsverhältnisse der Taschengeldbörse und seiner Abwicklung bedarf.
 - Darüber hinaus nehme ich zur Kenntnis, dass ich jederzeit von der VG Kirchen (Sieg) Auskunft über die zu meiner Person gespeicherten Daten, die Zwecke der Datenverarbeitung sowie Berichtigung und gegebenenfalls Löschung dieser Daten verlangen kann.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine Anmeldung an der Taschengeldbörse nur bei Unterzeichnung dieser Datenschutzerklärung erfolgen kann (§ 4a Abs. 1 S. 2 BDSG).

Für Jobsuchende:

Name des Jugendlichen

Ort, Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Für Jobanbieter:

Name des Jobanbieters

Ort, Datum

Unterschrift